

Erfordernisse ausgerichtet wird. Aufgrund des zunehmend begrenzten Angebots an landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen diese Flächen ebenso nicht für ökologische Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.“

26 MINISTERIUM DER JUSTIZ

Zähringer Straße 12
66119 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich

27 MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Hohenzollernstr. 60
66117 Saarbrücken

Schreiben vom 23.03.2012

Keine Bedenken

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich

28 MINISTERIUM FÜR INNERES UND EUROPAANGELEGENHEITEN

Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 27.02.2012

„ich habe die militärische Dienststelle bezüglich der Überprüfung, ob deren Belange durch o. a. Planung berührt werden, eingeschaltet. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine abschließende Stellungnahme bis zum gewünschten Termin u. U. noch nicht vorliegt.“

Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

29 MINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ursulinenstr. 8-16
66119 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich

**30 MINISTERIUM FÜR ARBEIT, FAMILIE,
PRÄVENTION, SOZIALES UND SPORT**

Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich

Keine Stellungnahme abgegeben

**31 MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND
VERKEHR
ABT. C
LANDES- UND STADTENTWICKLUNG**

Keplerstr. 18
66117 Saarbrücken

Schreiben vom 21.03.2012

„mit vorliegender Planung beabsichtigt die Gemeinde Weiskirchen, im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen darzustellen und außerhalb der Konzentrationszonen die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

zur Steuerung der Windenergienutzung wurden im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ (LEP „Umwelt“) vom 13. Juli 2004 Vorranggebiete für Windenergie (VE) festgelegt.

Gemäß Ziffer 64 des LEP „Umwelt“ sind in VE alle Planungen, die Grund und Boden in Anspruch nehmen, auf die Belange der Gewinnung von Windenergie in der Weise auszurichten, dass eine rationelle Nutzung der Windenergie gewährleistet ist. In den VE sollen vorrangig Windparks errichtet werden.

Gemäß Ziffer 65 des LEP „Umwelt“ war die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb von VE bislang ausgeschlossen.

Um einen weiteren Ausbau der Windenergie und eine Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb der VE zu ermöglichen, wurde die landesplanerisch festgelegte Ausschlusswirkung mit der Verordnung über die 1. Änderung des LEP „Umwelt“ betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie vom 27.09.2011 (Rechtskraft mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes am 20. Oktober 2011,

Nr. 34 S. 342) aufgehoben.

Mit der 1. Änderung des LEP „Umwelt“ werden den Gemeinden entsprechend der vom Gesetzgeber in § 35 BauGB ausdrücklichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich und dem gleichzeitig eingeräumten Planvorbehalt größere Spielräume hinsichtlich der Standortsuche und -sicherung zugestanden. Die Gemeinden können nun im Rahmen der Anforderungen des Gesetzgebers selbst entscheiden, wie sie auf ihrem Gemeindegebiet mit der Errichtung von Windenergieanlagen umgehen.

Die Privilegierung gemäß BauGB verpflichtet die Gemeinden, der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen. Der Reglementierung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet durch den Flächennutzungsplan muss laut Bundesverwaltungsgericht ein schlüssiges Gesamtkonzept zugrunde liegen. Die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen kann nur über eine Abwägung von öffentlichen und zum Teil ortsspezifischen Belangen erfolgen.

Die Ausschlusskriterien müssen dabei einheitlich über alle in Frage kommenden Flächen (Windhöflichkeit) angewandt werden. Das Ergebnis muss in ein schlüssiges Gesamtkonzept für das gesamte Gemeindegebiet einfließen, das den Privilegierungsabsichten des § 35 BauGB entspricht, d.h. eine Negativplanung ist auszuschließen.

Laut BVerwG muss bei der Ermittlung der tatsächlichen Potenzialflächen eine Stufenfolge bei der Auswahl eingehalten werden:

1. Ermittlung von Tabuzonen:

Gesamtfläche — Tabuzonen = mögliche Konzentrationszonen

2. Mögliche Konzentrationszonen — öffentliche Belange = Konzentrationszonen

3. Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse für einzelne Potenzialflächen.

Die Tabukriterien müssen abstrakt definiert und einheitlich angelegt werden.

Die geforderte Stufenfolge für die Erstellung eines schlüssigen Gesamtkonzepts wurde in dem vorgelegten Gutachten zur Festlegung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen herangezogen.

Eine Auseinandersetzung mit den in der Windpotenzialstudie des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr ermittelten Potenzialflächen, die sich für eine Nutzung als Windenergiestandorte eignen, ist insofern erfolgt, als die Karte zur gutachterlichen Bewertung zur Windenergienutzung die Potenzialflächen nachricht-

lich darstellt.

Gemäß LEP „Umwelt“ festgelegte Ausschlussflächen für Windenergie wie Vorranggebiete für Naturschutz, Vorranggebiete für Freiraumschutz sowie indirekt Vorranggebiete für Hochwasserschutz und Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen wurden vorliegend berücksichtigt. Eine Überlagerung mit Vorranggebieten für Grundwasserschutz und Landwirtschaft ist zulässig.

Die Gemeinde Weiskirchen verfügt in ihrem Gemeindegebiet über zwei landesplanerisch festgelegte Vorranggebiete für Windenergie (VE) westlich des Wildfreigeheges die in der o.g. Windpotenzialstudie des Saarlandes als geeignete Standorte bewertet wurden.

Der Planentwurf „Restriktionsanalyse“ zur gutachterlichen Bewertung zur Windenergienutzung beinhaltet die Flächen des VE zwar als Potenzialflächen, nicht jedoch als Konzentrationszonen zur Aufnahme in den Flächennutzungsplan.

Mit der 1. Änderung des LEP, Teilabschnitt „Umwelt“ wurde zwar die Ausschlusswirkung gemäß Ziffer 65 aufgehoben, die Vorranggebiete für Windenergie bleiben selber jedoch bestehen, d.h., in den ausgewiesenen Vorranggebieten ist nur eine Nutzung für Windenergieanlagen zulässig, so dass diese besonders geeigneten Standorte auch langfristig für die Windenergienutzung erhalten bleiben (Repowering).

Die beiden VE sind somit nicht aufgehoben und daher im Hinblick auf die Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB im Flächennutzungsplan entsprechend darzustellen.

Der Gutachter kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass der Bereich „Obere Hanglagen Schimmelkopf / Starkenborn“ als einzige verbleibende Fläche als Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weiskirchen dargestellt werden soll. Die übrigen fünf Flächen, die nach Durchführung von Arbeitsschritt 1, d.h. der Anwendung der absoluten Restriktionen, ebenfalls mögliche Konzentrationszonen darstellten, sollen nach Empfehlung des Gutachters nicht in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Argumente hierfür sind u.a. naturschutzfachliche, kulturhistorische, touristische oder landschaftsästhetische Aspekte.

Als Argument gegen die Übernahme der Fläche „Hübelberg“, das nach Bewertung des Gutachters (s. S. 18) mit Ausnahme des niederwaldartigen Bestandes zur Aufnahme in den Flächen-

Die beiden im LEP Umwelt dargestellten Vorranggebiete für Windenergie werden gemäß der Anpassungspflicht in den FNP aufgenommen.

Die Argumentation wird überprüft und ein nachvollziehbares System zur Bewertung öffentlicher Belange entwickelt.

nutzungsplan empfohlen wurde, wird die geringe Windhöflichkeit sowie die Nähe zur Siedlung angeführt. Dies kann von hier nicht nachvollzogen werden. Grundlage einer Analyse des gesamten Gemeindegebietes hinsichtlich der Nutzbarkeit für Windenergie sollte doch gerade eine ausreichende Windhöflichkeit sein. Darüber hinaus wurden laut Gutachter in Arbeitsschritt 1 die Flächen verworfen, die u.a. einen zu geringen Abstand zu Siedlungsflächen aufweisen. Wenn der Gutachter also auf S. 18 zu dem Ergebnis kommt, dass die Fläche zumindest in Teilen zur Aufnahme als Konzentrationszone geeignet ist, greift nach hiesigem Dafürhalten das Argument der geringen Windhöflichkeit und des zu geringen Abstands zu Siedlungsflächen nicht. Insofern wird die Überprüfung der Argumentation für erforderlich gehalten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Windenergiegutachten wurden sechs Flächen ermittelt, die aufgrund der Windeigenschaften für die Energienutzung in Frage kommen und außerhalb von Tabuflächen liegen. Die Auswahl der Kriterien zur Definition von absoluten Ausschlussflächen bzw. Tabuflächen ist aus unserer Sicht grundsätzlich geeignet.

Für die verbleibenden Flächen ist aber eine nachvollziehbare und vergleichbare Wertung und Abstufung erforderlich. Fünf der sechs Flächen werden aus sehr unterschiedlichen Gründen nicht in die weitere Planung übernommen.

Die verbleibende Fläche Obere Hanglagen Schimmelkopf / Starkenborn befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Grundsätzlich steht die Verordnung des Schutzgebietes der Darstellung oder Festsetzung von Windenergienutzung entgegen. Eine Ausgliederung der betreffenden Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet kommt nur in Frage, wenn nachgewiesen wird, dass konfliktärmere Alternativen nicht vorhanden sind und dass die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet insgesamt nicht erheblich sind. Dazu ist die planerische Auseinandersetzung mit dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Unter anderem ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung die ggf. auszugliedernde Fläche aufgrund ihrer Größe und Qualität für das Landschaftsschutzgebiet insgesamt hat.

Für einen Vergleich der sechs Auswahlflächen sollte in vergleichbaren Kategorien angegeben werden, wie groß jeweils die Bedeutung für Landschaftsbild, Erholung, Arten- und Biotopschutz usw. ist. Hinsichtlich des Artenschutzes

Es wird wie vorgeschlagen ein nachvollziehbares und einheitliches Bewertungssystem entwickelt und mit dem Ministerium abgestimmt. Darauf aufbauend wird die Bewertung der potentiellen Eignungsflächen vorgenommen.

Die planerische Auseinandersetzung mit dem Landschaftsschutzgebiet wird vorgenommen.

Auf die Beachtung artenschutzrechtlicher Belange wird eingegangen, in dem in der Umweltprüfung auf mögliche Wirkungen der auszuweisenden Sondergebiete „Windenergie“ auf Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie auf europäische Vogelarten hingewiesen wird.

Die konkrete Bearbeitung des Artenschutzes erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren, da nur bei Kenntnis von Anzahl und genauen Standorten der Windenergieanlagen auf mögliche vorha-

sind neben Brutvögeln auch Rastvogelgebiete und Zugvogelkorridore in die Bewertung einzu-beziehen. Es wird empfohlen, aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung eine abgestufte Bewertungsmatrix anzulegen. Dann sollte eine daraus abgeleitete Rangfolge der Flächen festgelegt werden, aus der hervorgeht, dass tatsächlich die am besten geeigneten Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Hinsichtlich des speziellen Artenschutzes ist darauf hinzuweisen, dass wie regelmäßig bei Windenergienutzungen die Auswirkungen der Planung auf besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG, insbesondere der Vögel und Fledermäuse, zu beachten und erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden sind.

Es wird davon ausgegangen, dass das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur abschließenden Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt werden wird. Es wird weiter davon ausgegangen, dass im Rahmen dieser Beteiligung sowohl ein Flächennutzungsplanentwurf als auch eine Begründung und ein Umweltbericht vorgelegt werden, die den Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechen.

benbedingte Auswirkungen auf geschützte Arten zu schließen ist und nur dann geeignete Vermeidungs- Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt werden können.

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr wird bei der weiteren Planung beteiligt.

**32 MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR
ABT. D
ÖKOLOGISCHE LANDNUTZUNG, NATUR- UND TIERSCHUTZ**

Keplerstr. 18
66117 Saarbrücken

Schreiben vom 07.03.2012

„zur o. g. Planung der Gemeinde Weiskirchen haben wir unsere Stellungnahme aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege heute hausintern an unsere Abteilung C weitergeleitet. Von dort geht Ihnen eine gemeinsame Stellungnahme zu.“

Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**33 MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR
ABT. D5
WALDBEWIRTSCHAFTUNG UND ERHALTUNG, JAGD UND FISCHEREI**